23. Nachtrag vom __.__.____ zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung und zur Klärschlammsatzung der Stadt Bergneustadt vom 10.12.1999

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), in der zurzeit geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610), in der zurzeit geltenden Fassung und des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1955, S. 926 / SGV. NRW. 77), in der zurzeit geltenden Fassung sowie des nordrhein-westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff. / SGV. NRW. 77), in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Bergneustadt in seiner Sitzung am __.__.2021 folgenden 23. Nachtrag zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung und zur Klärschlammsatzung vom 10.12.1999 beschlossen:

Artikel 1

1. **In der Überschrift** werden nach dem Wort „Gebührensatzung“ die Wörter „und Satzung über den Kostenersatz bei Grundstücksanschlüssen“ eingefügt.

2. **§ 9 Absatz 6 erhält folgende Fassung:**

„(6) Die Schmutzwassergebühr beträgt

a)	für der Kläranlage zugeführte Schmutzwässer, für deren Beseitigung unmittelbar Verschmutzerbeiträge an einen Wasserverband gezahlt werden (Vollanschlussgebühr für Verbandsmitglieder)	2,12 EUR/cbm
b)	für alle übrigen Schmutzwässer, die in eine Anlage nach § 1 Absatz 2 der Entwässerungssatzung eingeleitet werden (Vollanschlussgebühr)	4,18 EUR/cbm
c)	für Grundstücke von Kleineinleitern nach § 8 Absatz 1 Buchstabe b), auf denen biologische Kleinkläranlagen betrieben werden (Kleineinleitergebühr mit Klärschlammabfuhr -Biogruben-)	0,46 EUR/cbm
	und je Abfuhr (Entleerung)	90,00 EUR
d)	für Grundstücke von Kleineinleitern nach § 8 Absatz 1 Buchstabe b), auf denen sonstige Kleinkläranlagen betrieben werden (Kleineinleitergebühr mit Klärschlammabfuhr -normal-)	1,72 EUR/cbm
e)	für Grundstücke mit abflusslosen Gruben gemäß § 8 Absatz 1 Buchstabe c) (Gebühr für die Abfuhr abflussloser Gruben)	0,94 EUR/cbm
	und je Abfuhr (Entleerung)	90,00 EUR.“

3. § 10 wird wie folgt geändert:

In Absatz 6 wird die Angabe „1,10 €“durch die Angabe „1,03 €“ ersetzt.

4. § 20 a Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seinen Mitwirkungspflichten nach § 10 Absatz 5 dieser Satzung über

1.) den erstmaligen Anschluss einer bebauten oder befestigten Flächen an die öffentliche Abwasseranlage

oder

2.) die Erhöhung der angeschlossenen bebauten oder befestigten Fläche

nicht nachkommt.“

Artikel 2

Der Bürgermeister wird ermächtigt, die durch diesen Nachtrag geänderte Satzung in ihrem Wortlaut ortsüblich bekannt zu machen.

Artikel 3

Dieser 23. Nachtrag zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung und zur Klärschlammsatzung der Stadt Bergneustadt vom 10.12.1999 tritt am 01.01.2022 in Kraft.